

**Anlage zur Geschäftsordnung der Historischen Fachkommission  
zur Überprüfung nach Personen benannter Verkehrsflächen,  
Gebäude und Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Kriterien für die Entscheidungsempfehlung zur Umbenennung von  
Verkehrsflächen, Gebäuden und Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

1. Benennungen von städtischen Verkehrsflächen, Gebäuden, Schulen, Einrichtungen und Anlagen sollen zur städtischen Identitätsstiftung und zur Stärkung des staatsbürgerlichen Bewusstseins der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden beitragen. Sie dienen auch dazu, Personen zu ehren, die sich besondere Verdienste um die Stadt Wiesbaden oder einer ihrer Ortsbezirke, das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland oder auf internationaler Ebene erworben haben.

2. Die Umbenennung einer städtischen Verkehrsfläche, eines Gebäudes, einer Schule, einer sonstigen Einrichtung oder Anlage ist zu empfehlen, wenn die namensgebene Person aktive/r Gegner/in der Demokratie und geistige/r und/oder politische/r Wegbereiter/in der nationalsozialistischen Ideologie und/oder Exponent/in der nationalsozialistischen Herrschaft gewesen ist, oder die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes nach 1945 relativiert hat.

3. Als Kriterien für die Erfüllung der unter 2. genannten Eigenschaften sind zu berücksichtigen:

- a) Die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen.
- b) Die Mitgliedschaft in anderen völkisch-nationalistischen Parteien, Gruppen und Verbänden, auch vor 1933.
- c) Die Übernahme von Ämtern innerhalb des NS-Staates bzw. in anderer Form vorgetragenes aktives Entstehen für den nationalsozialistischen Staat.
- d) Die materielle oder immateriell wirksame Unterstützung bzw. das öffentliche Bekenntnis zum Nationalsozialismus als politischer Bewegung oder zum NS-Regime zwischen 1933 und 1945.
- e) Die öffentliche Artikulation nationalsozialistischer Ideologie bzw. ihrer ideologischen Kernelemente, insbesondere des Antisemitismus, völkischen Nationalismus, Rassismus und aggressiven Militarismus.
- f) Die Erlangung materieller oder immaterieller Vorteile durch das Verhältnis zum NS-Regime zwischen 1933 und 1945 oder zur NDSAP und ihren Gliederungen.
- g) Die bewusste Schädigung von anderen Personen zwischen 1933 und 1945 sowie aktive Teilnahme an der Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung einzelner Personen oder Personengruppen während der NS-Herrschaft 1933-1945 oder die Verharmlosung und Relativierung dieser Verbrechen nach 1945.

4. Als Kriterien für die Nicht-Erfüllung der unter 2. genannten Eigenschaften sind zu berücksichtigen:

- a) Die tatsächliche Hilfeleistung für Personen, die vom NS-Regime bedroht, geschädigt oder verfolgt wurden.
- b) Eine tatsächlich selbst erlittene Schädigung oder tatsächliche Verfolgung durch das NS-Regime oder den staatlichen Apparat des NS-Staates zwischen 1933 und 1945.

5. Die Umbenennung einer städtischen Verkehrsfläche, eines Gebäudes, einer Schule, einer sonstigen Einrichtung oder Anlage ist auch dann zu empfehlen, wenn sie in der Zeit zwischen 1933 und 1945 aus ideologischen oder politischen Gründen nach Orten, Sachen,

Ereignissen, Organisationen oder Symbolen erfolgte und die Benennung aus heutiger Sicht unwürdig erscheint, da ihre Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen der Landeshauptstadt Wiesbaden schaden würde.